



Brüssel, den 3. Mai 2018
(OR. en)

8350/18

AGRI 195
ENT 78
MI 289
DELECT 75

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6254/18 AGRI 86 ENT 28 MI 92 DELACT 32 + ADD 1 - C(2018) 863 final 7145/18 AGRI 134 ENT 48 MI 176 DELACT 53 - C(2018) 1840 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.2.2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat die Berichtigung des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gestützt auf Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 21. März 2018 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 21. Mai 2018 Einwände gegen ihn erheben.

2. Am 16. April 2018 hat Deutschland mitgeteilt, dass es beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Infolgedessen hat sich die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) am 25. April 2018 damit befasst. Dabei hat Deutschland die Hauptgründe für seinen Standpunkt dargelegt, nämlich dass der Verkehr breiter Fahrzeuge wie landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf Nebenstraßen die Straßenverkehrssicherheit gefährdet könnte. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat dem Antrag Deutschlands jedoch nicht stattgegeben und vereinbart, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Auch der Antrag Ungarns, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern, wurde von der Gruppe abgelehnt.

3. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
